



GEMEINDE ESCHLIKON



Kommunaler Richtplan Eschlikon

Mitwirkungsbericht zum Vernehmlassungsverfahren

Verfasser des Berichts

Zimraum GmbH, Zürich, Dr. Joëlle Zimmerli
Im Auftrag der Gemeinde Eschlikon

5. September 2022

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Vernehmlassungsverfahren	1
1.2	Eingaben	1
2	Anliegen und Rückmeldung	2
2.1	Richtplan Energie	2
2.2	Ziele und Strategie	3
2.3	Siedlung – Wohnen und Arbeiten	3
2.4	Siedlung – Zentralitäten	4
2.5	Verkehr	5
2.6	Landschaft	6
2.7	Ver- und Entsorgung	7
2.8	Planungsbericht	7
3	Anhang: Stellungnahmen	8

1 Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Die Gemeinde Eschlikon befindet sich im Prozess der Gesamtrevision der Ortsplanung. In einem breit abgestützten partizipativen Planungsprozess hat die Gemeinde eine räumliche Entwicklungsstrategie erarbeitet und darauf aufbauend den kommunalen Richtplan angepasst. Im nächsten Schritt revidiert sie den Zonenplan und das Baureglement.

Der Gemeinderat reichte den kommunalen Richtplan im März 2021 beim Kanton Thurgau, Amt für Raumentwicklung, zur Vorprüfung ein. Die Rückmeldung des Kantons traf am 6. Oktober 2021 ein. Parallel zur kantonalen Vorprüfung fand das öffentliche Vernehmlassungsverfahren statt. Teil der Vernehmlassung war auch der Richtplan Energie. So konnten alle Rückmeldungen zusammen eingearbeitet werden.

Das öffentlichen Vernehmlassungsverfahren wurde am 19. August 2021 mit einer Informationsveranstaltung in der Aula des Schulhaus Bächelacker gestartet. Am 18. September 2021, 9.30 Uhr, fand in der Aula eine Sprechstunde unter Anwesenheit des Gemeinderats, der Verwaltung und der Fachplaner statt. Im Rahmen der Sprechstunde konnten Fragen gestellt und Anliegen diskutiert werden. Die Eingabefrist lief am 31. Oktober 2021 ab.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Rückmeldungen aus dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren. Er beschreibt die eingebrachten Anliegen und die Antworten des Gemeinderats. In Kapitel 2 sind die Anliegen und Antworten summarisch aufgeführt. Die detaillierten Anliegen sowie stichwortartige Antworten sind im Anhang aufgeführt.

1.2 Eingaben

Die Stellungnahme zum kommunalen Richtplan konnte mit einem formlosen Schreiben oder einem vorstrukturierten Fragebogen gemacht werden.

Am Vernehmlassungsverfahren nahmen 50 Personen respektive Interessensvertretende teil. Der Grossteil der Stellungnahmen wurde unter privatem Namen eingereicht. Fünf Stellungnahmen wurden im Namen von Unternehmen, die in Eschlikon tätig sind, verfasst. Eine Stellungnahme wurde von der Region Wil und zwei von Nachbargemeinden verfasst.

Etwas mehr als die Hälfte der Stellungnahmen bezog sich auf ein Anliegen. In einem Viertel der Stellungnahmen wurden 2 bis 5 Inputs formuliert. In 15 Prozent der Eingaben waren 7 bis 10 Inputs formuliert und zwei Stellungnahmen brachten über 12 Inputs ein. Bei 15 Prozent der insgesamt 141 Inputs handelte es sich um Feststellungen, die im Bericht nicht weiter kommentiert werden. Der Rest waren Anliegen.

2 Anliegen und Rückmeldung

Der Kommunale Richtplan und der Richtplan Energie sind behördenverbindliche Instrumente zur Steuerung der Gemeindeentwicklung. Erst mit der Übersetzung der Aussagen in Planungsinstrumente, beispielsweise in das Baureglement, den Zonenplan oder in Bebauungspläne, werden die Inhalte eigentümerverbindlich. Die Stellungnahmen sind in diesem Sinne Feedbacks der Bevölkerung auf die Strategie des Gemeinderats.

Mit Abstand am meisten Rückmeldungen gab es zur baulichen Entwicklung der Gemeinde. Weitere viel beachtete Themen waren der Fuss- und Veloverkehr sowie der motorisierte Verkehr. Aufmerksamkeit erhielten auch die Revitalisierung der Gewässer und die Siedlungsgestaltung. Kleinere Eingabecluster gab es zum regionalen und öffentlichen Verkehr und zum Baumbestand (siehe Tabelle 1). In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Anliegen pro Thema aufgeführt und erläutert, wie damit umgegangen wurde. Detailliertere Aussagen können im Anhang nachgelesen werden.

Tabelle 1: Anzahl Eingaben nach Thema

Kapitel	Thema	Anzahl
2	Ziele und Strategie	4
2	Zielkonflikte	1
3.1	Bevölkerungsentwicklung	2
3.1	Bauliche Entwicklung	37
3.2	Siedlungsbegrenzungslinie	2
3.2	Wohnraumentwicklung	3
3.3	Wirtschaftsstandort	7
3.3	Landwirtschaft	2
3.4	Siedlungsgestaltung	8
4.1/4.2	Dorfzentralitäten und Einkauf	5
4.3	Gebiete von öffentlichen Interessen	3
4.5	Gemeinschaftsleben	2
5.1	Fuss- und Veloverkehr	11
5.1	Motorisierter Individualverkehr	13
5.2	Regionaler Verkehr	6
5.1/5.2	Öffentlicher Verkehr	3
6.1	Freizeit, Sport und Tourismus	4
6.2	Biodiversität im Siedlungsraum	1
6.2	Revitalisierung von Gewässern	9
6.3	Baumbestand	5
7.1	Tankstelle	2
Planungsbericht	Planungsbericht	4
Richtplan Energie	Richtplan Energie	4

2.1 Richtplan Energie

Zum Richtplan Energie wurden nur wenige Anliegen eingereicht. Dabei wurde vor allem auf die Wirtschaftlichkeit verwiesen, also dass die Kosten und der Nutzen sowie die soziale Nachhaltigkeit im Auge behalten werden sollte.

Der Gemeinderat nimmt diese Anliegen, die er im Grundsatz teilt, zur Kenntnis.

2.2 Ziele und Strategie

Kapitel 2, Ziele und Strategie

Zu den Zielen und Strategien wird angemerkt, dass die Gemeinde sich auf die Bereitstellung guter Rahmenbedingungen konzentrieren und ihre Kapazitäten und finanziellen Ressourcen nicht mit zu detaillierten Planungen überfordern solle.

Diese Einschätzung teilt der Gemeinderat. Die Richtplanung nimmt mit einem Zeithorizont von 15 bis 25 Jahren eine hohe Flughöhe ein. Die für die Umsetzung notwendigen zeitlichen Kapazitäten und finanziellen Ressourcen können entsprechend auf einen langen Zeithorizont verteilt werden.

2.3 Siedlung – Wohnen und Arbeiten

Kapitel 3.1, Bevölkerungsentwicklung

Aus den Eingaben wird ein grosses Interesse an der Bevölkerungsentwicklung und den Konsequenzen für die Infrastruktur, insbesondere die Schulraumentwicklung, ersichtlich.

Die Gemeinde macht mit der Richtplanung keine Prognose zum Bevölkerungswachstum. Für den Schulraumbedarf gibt es Prognosen anhand der demografischen Entwicklung in der Gemeinde. Mit der Schulraumplanung hat die Gemeinde für die Zukunft vorgesorgt. Die Schulraumplanung wird aktualisiert, sollten grössere Arealentwicklungen geplant werden.

Kapitel 3.1, Bauliche Entwicklung

Die bauliche Entwicklung wird kontrovers beurteilt. Die einen begrüssen die konsequente Innenentwicklung vor der Aussenentwicklung. Die anderen kritisieren die starke Bautätigkeit und die vorgesehene Umzonung des Rispergs. Es werden auch Hinweise zu einzelnen Parzellen und deren Erschliessung gemacht.

Der Gemeinderat sieht die Umzonung des Rispergs für einen langen Zeithorizont vor. Eschlikon darf bis 2030 ohnehin im Zonenplan kein neues Bauland einzonen. Der Gemeinderat schätzt den Risperg als nachhaltigen Standort für eine ganzheitliche Siedlungsentwicklung ein, weil er sich in Gehdistanz des Bahnhofs befindet und somit autoarmes Wohnen ermöglicht. Diese Einschätzung wird vom Kanton geteilt. Zu den Hinweisen zu einzelnen Parzellen und deren Erschliessung ist anzumerken, dass der Kommunale Richtplan richtungsweisend ist und eine konkrete Umsetzung im Rahmen der Revision der Planungsinstrumente oder einer Planung geprüft wird.

Kapitel 3.2, Siedlungsbegrenzungslinie

Zwei Stellungnahmen verweisen auf eine Siedlungsbegrenzungslinie aus dem Agglomerationsprogramm der Regio Wil, die nicht eingetragen ist.

Das Thema wird im Kommunalen Richtplan aufgenommen und die Linie ergänzt.

Kapitel 3.2, Wohnraumentwicklung

Zur Wohnraumentwicklung wird bemerkt, dass Wohnformen nicht zu starr vorgegeben werden sollen und der Nachfrage Rechnung getragen werden soll.

Diesem Anliegen stimmt der Gemeinderat im Grundsatz zu. Ziel ist es, mit der baulichen Entwicklung ein diverses und abwechslungsreiches Wohnungsangebot sicherzustellen. Dieses Ziel möchte der Gemeinderat potenziellen Investoren signalisieren.

Kapitel 3.3, Wirtschaftsstandort

Es wird eingebracht, dass die Entwicklung der Arbeitsplätze gut mit den Zu- und Wegpendlerströmen sowie mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden soll und dass es Raum für produzierendes Gewerbe, insbesondere für die Weiterentwicklung der Betriebe, braucht.

Der Gemeinderat sieht für das produzierende im Entwicklungsgebiet Underi Mettlen zusätzliche Flächen vor. Eine Einzonung von Wirtschaftsflächen kann grundsätzlich nur bei Vorliegen eines konkreten Projekts erfolgen.

Kapitel 3.3, Landwirtschaft

Zur Landwirtschaft wird eingebracht, dass keine zusätzlichen Obstgärten geplant werden sollen und dass eine intensivlandwirtschaftliche Zone ausgeschieden werden soll.

Der Gemeinderat erachtet Obstgärten als charakteristisch für Eschlikon. Sie sollen als kulturelles Erbe und als Beitrag zur Diversität weiterentwickelt werden. Eine Intensivlandwirtschaftszone kann nicht auf Vorrat ausgeschieden werden. Wenn eine solche für Produktion und Verkauf vorgesehen ist, muss sie sich im Siedlungsgebiet befinden. Im Kommunalen Richtplan wird neu ein Intensivlandwirtschaftsgebiet als potenzielles Gebiet angrenzend an die Industriezone aufgenommen.

Kapitel 3.4, Siedlungsgestaltung

Diverse Anliegen betreffen die Siedlungsgestaltung sowohl im Ortskern als auch an den Dorfrändern. Es wird auf Baumreihen eingegangen, die auf privaten Parzellen eingezeichnet sind. Ein Anliegen geht darauf ein, dass die Anforderungen an das Lokalklima in Bezug auf die Siedlungsgestaltung aufgenommen werden soll.

Der Gemeinderat macht im Richtplan strategische Aussagen zur Siedlungsgestaltung. Umsetzungsinstrumente für die konkrete Gestaltung sind v.a. die Bau- und Schutzvorschriften. Baumreihen entlang von privaten Parzellengrenzen zur Siedlungsrandgestaltung werden selbstverständlich nur in Abstimmung mit den Grundeigentümern umgesetzt. Der Input zum Lokalklima wird aufgenommen, der Richtplan wird thematisch ergänzt.

2.4 Siedlung – Zentralitäten

Kapitel 4.1/4.2, Dorfzentralitäten und Einkauf

Die Dezentralisierung mit drei Zentren wird kontrovers beurteilt. Für die einen sind es zu viele Schwerpunkte, andere begrüßen die Gliederung. Einige befürchten, dass die Gemeinde vorsieht, Dorfläden zu subventionieren, andere befürchten, dass grosse Ketten angezogen werden.

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass Alltagsversorger nicht subventioniert werden sollen. Dennoch bemüht sich die Gemeinde darum, die Versorgung in der Gemeinde im Dialog mit Anbietern sicherzustellen und qualitativ zu verbessern. Mit einem grösseren Anbieter besteht das Potenzial, einen Treffpunkt im Dorf zu entwickeln und mit der dadurch entstehenden Frequenz kleinen Läden oder Gastronomiebetrieben im unmittelbaren Umfeld eine Existenz zu ermöglichen.

Kapitel 4.3, Gebiete von öffentlichen Interessen

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Gemeinde Gebiete von öffentlichem Interesse gesamtheitlich und in kooperativen Prozessen angeht. Im Detail werden einzelne Gebiete sowie der Erlass einer Planungszone im Bahnhofumfeld in Frage gestellt.

Der Gemeinderat ist interessiert, die Entwicklung der Gebiete von öffentlichem Interesse in kooperativer Planung mit den Eigentümern voranzutreiben. Die dazu notwendigen Instrumente sollen Entwicklungen nicht stoppen oder verhindern, sondern in die erwünschte Richtung lenken.

Kapitel 4.5, Gemeinschaftsleben

Zum Gemeinschaftsleben wird betont, dass partizipative Prozesse eine wichtige Rolle übernehmen.

Der Gemeinderat legt grossen Wert auf Partizipation und wird solche Prozesse auch künftig in angemessener Weise durchführen.

2.5 Verkehr

Kapitel 5.1, Fuss- und Veloverkehr

Zum Fuss- und Veloverkehr wird grundsätzlich eingebracht, dass Mobilitätskonzepte wichtig sind und dass Fuss- und Velowege aus Sicherheitsgründen möglichst auf Parallelstrassen geführt werden sollen. Es werden diverse Anliegen zu einzelnen Verbindungen eingebracht.

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Mobilität bei Projektentwicklungen gesamtheitlich anzugehen. Was die Wegführungen betrifft, macht der Kommunale Richtplan übergeordnete Aussagen zu erwünschten Verbindungen. Die Anliegen zu den Verbindungen werden geprüft. Sie können berücksichtigt werden, sobald konkrete Projekte umgesetzt werden.

Kapitel 5.1, Motorisierter Individualverkehr

Die Anliegen zum motorisierten Verkehr betreffen v.a. Strassenführungen im Zusammenhang mit dem Industrieareal.

Der Gemeinderat prüft die geäusserten Anliegen unabhängig des kommunalen Richtplans.

Kapitel 5.2, Regionaler Verkehr

Zum regionalen Verkehr wird auf die erwünschte Umfahrung hingewiesen und dass grössere Projekte mit Drittmitteln mitfinanziert werden sollen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass das kantonale Tiefbauamt eine Studie zur Umfahrung von Eschlikon durchführt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Er wird prüfen, ob das BGK (Betriebs- und Gestaltungskonzept) für die Bahnhofstrasse über das Agglomerationsprogramm mitfinanziert werden kann.

Kapitel 5.1/5.2, Öffentlicher Verkehr

Die Nachfrage nach dem Ortsbus wird als gering eingeschätzt.

Der Kommunale Richtplan nimmt einen langen Zeithorizont ein. Heute ist die Nachfrage nach einem solchen Bus tatsächlich gering. Der Gemeinderat möchten den Ortsbus als zukunftsorientierte Massnahme im Richtplan erwähnt haben.

2.6 Landschaft

Kapitel 6.1, Freizeit, Sport und Tourismus

Die Massnahmen für Freizeit werden grundsätzlich begrüsst. Zur Lage der Finnenbahn wird angemerkt, dass sie mit dem Auto schlecht erreichbar sei. Im Zusammenhang mit der Freizeit wird eingebracht, dass der Risperg nicht bebaut und als Spiel-/Schlittelhang gesichert werden soll.

Der Gemeinderat möchte den Risperg nicht als Ganzes überbauen, so dass weiterhin eine reduzierte Fläche für Freizeit genutzt werden kann. Die Finnenbahn wird in der Nähe der Industriezone platziert, damit sie zu Fuss oder mit dem Velo erreicht werden kann.

Kapitel 6.2, Biodiversität im Siedlungsraum

Zur Biodiversität wird vermerkt, dass zwar auf das Thema hingewiesen wird, aber eine Grundsatzfestlegung im Richtplantext fehlt.

Der Gemeinderat wird in der Rahmennutzungsplanung entsprechende Regelungen prüfen.

Kapitel 6.2, Revitalisierung von Gewässern

Viele Anliegen betreffen die Bachöffnungen. Diese werden weitgehend als nicht zielführend beurteilt. Einerseits schränken sie die landwirtschaftlichen Tätigkeiten ein. Andererseits würden viele Bachläufe kein Wasser führen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Bachöffnungen nochmals zu prüfen und mit dem Wasserbau des kantonalen Amtes für Umwelt zu besprechen.

Kapitel 6.3, Baumbestand

Zum Baumbestand werden Hinweise auf falsch eingezeichnete Reihen und zusätzlich erwünschten Reihen gemacht.

Der Gemeinderat wird die Baumreihen nochmals prüfen und mit den Inputs anpassen und ergänzen.

2.7 Ver- und Entsorgung

Kapitel 7.1, Tankstelle

Die Einzonung einer Wirtschaftsfläche für eine Tankstelle wird von mehreren Personen abgelehnt.

Auch die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die Wirtschaftsfläche für die Tankstelle nicht erwünscht ist. Der Gemeinderat wird sie aus dem Richtplan streichen.

2.8 Planungsbericht

Mehrere Eingaben betreffen den Planungsbericht, der zum Kommunalen Richtplan gehört. Es wird angemerkt, dass die angestrebte Mindestdichte der Einwohner pro Hektare nicht korrekt ist. Ausserdem müssten alle Agglomerationsprogramme berücksichtigt werden. Eine Eingabe erachtet das Vernehmlassungsverfahren als intransparent, da nicht klar sei, ob die kantonale Vorprüfung bereits abgeschlossen sei.

Die Gemeinde Eschlikon hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Agglomerationsprogramms für die geringere Mindestdichte ausgesprochen, da sie sich nicht ganzflächig als Zentrumsgemeinde versteht. Die höhere Mindestdichte kann für gut erschlossene Verdichtungsgebiete massgebend sein. Betreffend die Transparenz des Verfahrens hat die Gemeinde das übliche Verfahren gewählt, die kantonale Vorprüfung parallel zur öffentlichen Vernehmlassung durchzuführen. Adressat des Vernehmlassungsbericht des Kantons ist die Behörde.

3 Anhang: Stellungnahmen

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Ziele und Strategie	2		– kooperative Planung ist begrüssenswert – Aufgabe der Gemeinde soll der Planungsteil beinhalten und nicht weitergehende Unterstützungsmassnahmen	Feststellung
Ziele und Strategie	2		– Eigentumsverhältnisse sind weiter und strikte zu respektieren und hochzuhalten, Erneuerungen, Sanierungen oder Erweiterungen bleibt Sache der Eigentümer	Feststellung
Ziele und Strategie	2		– Der Richtplan ist sehr ausführlich und entspricht eher dem Detailierungsgrad einer Verordnung, ob das nicht die Kapazität des Gemeinderates und der Verwaltung in personeller und finanzieller Sicht übersteigt? Richtpläne sollen sich nicht im Detail verlieren und nicht als Verhaltenskodex dienen.	Richtpläne sollen alle raumwirksamen Aufgaben über einen Zeithorizont von 15-25 Jahre aufzeigen. Da der Richtplan ein Führungs- und Koordinationsinstrument ist, macht er hauptsächlich Aussagen zu Grundsätzen.
Ziele und Strategie	2		– Es ist zu befürchten, dass mehr Personal seitens Gemeinde benötigt werden, da der Richtplan sehr detailliert ist. Die Umsetzung der Richtpläne sollte juristisch, finanziell, technisch und politisch möglichst gerecht umgesetzt und behandelt werden können.	Die Richtplanung ist auf eine Zeitspanne von 15-25 Jahren ausgerichtet, die Massnahmen sind mittel bis langfristig, somit können auch die Ressourcen aufgeteilt werden.
Zielkonflikte	2		– Es bestehen keine Zielkonflikte seitens Gemeinde Wängi	Feststellung
Bauliche Verdichtung	3.1		Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	Im ZP kann bis 2030 (GV LS-Initiative) unabhängig des Faktenblatts und Raumtyps kein neues Bauland eingezont werden.
Bauliche Verdichtung	3.1		Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Wenig übriggebliebenes Grün	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Für den Erhalt der Natur und weniger Verkehr	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Gegen ein schnelles Wachstum der Gemeinde	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – für Biodiversität und Bioprodukte	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Lebensqualität in Eschlikon soll bleiben	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Es gibt genügend Wohnungen für die Nachkommen, das Land sollte für die Tiere nutzbar sein	dito
Bauliche Verdichtung	3.1		– Gegen Umzonung von nicht Bauland zu Bauland – Letzte freie Hügel in Wallenwil	Der Risperg eignet sich für eine Umzonung, da er sich im Einzugsbereich des Bahnhofs befindet.
Bauliche Verdichtung	3.1		– Neuer Richtplan enthält zu viele Umzonungen von Schutzzone / Landwirtschaftszone in Bauzone (Risperg und underi Mettle) – Bauaktivität in der Gemeinde zu hoch – Mehrfamilienhäuser Busbahnhof Süd in Wallenwil passen nicht zum Dorfbild – Mehrfamilienhäuser Schulhaus Wallenwil harmonisieren	Feststellung
Bauliche Verdichtung	3.1		– Bauliche Verdichtung wird als sinnvoll erachtet, Verkehr und die Zufahrten sollen beachtet werden – Mehr Gewerbe mit begrenztem Wohnraum bringt auch mehr Verkehr	Feststellung
Bauliche Verdichtung	3.1		– Nutzung der freien Landflächen auf dem Risperg und beim Bahnhof Süd macht sehr Sinn, die Erweiterung der Wohnzone östlich des Dorfrandes weniger, da tagsüber hohe Frequenzen durch Lastwagen besteht – das Dorf soll weniger in die Breite wachsen, sondern auf freien Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets	Feststellung
Bauliche Verdichtung	3.1		– Verdichtung entlang Bahnhofstrasse und in Gewerbegebiete sinnvoll, Nähe zum Bahnhof ist gegeben, somit wird der Individualverkehr reduziert – Widersprüchlich ist dabei die Erweiterung der Wohnzone im Osten von Eschlikon (SN 3.3) - Wohnlage abgelegen und nicht an den ÖV angebunden - Büfelderstrasse weist zudem viel Schwerverkehr auf	Bei der Einzonung Jöörenacker (nach 2030) ist der Individualverkehr der Büfelderstrasse zu beachten.
Bauliche Verdichtung	3.1		– Eschlikon weise genügend Raum auf, welcher in erster Linie verdichtet werden kann, ohne grosse Grünflächen zu überbauen (Untere Mettle, Risperg)	Der Richtplan hat einen Zeithorizont von 15-25 Jahren, Flächen wie die Underi Mettle und Risperg sind demnach langfristige Siedlungsgebiete.
Bauliche Verdichtung	3.1		– Wie gedenkt die Gemeinde die FFF, welche durch die Siedlungserweiterung reduziert worden sind, zu kompensieren?	– Bei der definitiven Siedlungserweiterung muss eine Kompensation der FFF nachgewiesen werden.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.2	<ul style="list-style-type: none"> – Einzonung Risperg nicht nachvollziehbar, weshalb wird Gebiet Bächelacker nicht mehr als Baugebiet vorangetrieben? – Risperg ist als Freihaltezone eingezont, diese ist ebenfalls im kantonalen Richtplan eingetragen, Einzonung widerspricht dem Grundsatz Innen- vor Aussenentwicklung, der qualitätsvollen Innenentwicklung und widersetzt sich dem Ziel der haushalterischen Nutzung des Bodens sowie der Schonung der Landschaft – Teil des Rispergs ist auf FFF eingestuft, welche zu erhalten ist. – Aufgrund der Topographie bedeutet die Überbauung einen massiven Qualitäts- und Wertverlust für sämtliche Liegenschaften südlich der Tösstalstrasse (keine direkte Sonnenbestrahlung mehr) – Mehrjährige Bauphase sowie Mehrverkehr führen ebenfalls zu einer Wertverminderung – Durch den hohen Hangdruck besteht die Gefahr, dass die unterliegenden Liegenschaften mit anschliessenden Problemen zu kämpfen haben 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gebiet Risperg (Teilfläche) ist für die langfristige Siedlungserweiterung sinnvoller als die bisherige Fläche Breiteweg (Bahnhofs-nah, keine zusätzliche Abwasserinfrastruktur notwendig). Die Entwicklung wird etappiert erfolgen. Eine Umzonung ist frühestens ab 2030 möglich, wenn die kantonalen Dichte-Vorgaben erfüllt sind.
Bauliche Verdichtung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Die Siedlungserweiterung betrifft 4.4 ha und wird mit der Bezeichnung "ein Teil" bewusst abgewertet – Fehler im Richtplan und Richtplantext: Plan stimmt nicht mit Text überein, auf dem Plan ist der Risperg mit SN 3.1 und im Text unter SN 3.2 aufgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Teil soll Freihaltegebiet bleiben (Kuppe nach Süden) und weiterhin der Naherholung dienen. – Richtplan angepasst (Risperg neu SN 5.2 und nicht SN 3.1)
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.1	<ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle 3699 soll in verschiedene Sektoren mit unterschiedlichen Verwendungszwecken eingeteilt werden, damit ein allfälliges Grossprojekt verhindert wird. Die Eingriffsmöglichkeiten seitens Gemeinde bestehe durch die Gestaltungsplanpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der jetzigen Aufteilung wird eine grobe Nutzungsverteilung gemacht. Auf eine feinere Aufteilung wird verzichtet, da der Richtplan nur strategische Aussagen macht. Eine solche muss auf Basis konkreter Planungen erfolgen. Es wird über das Gebiet auf jeden Fall Gesamtplanungen geben, zusätzlich zum Gestaltungsplan, um unerwünschte Projekte zu verhindern.
Bauliche Verdichtung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Vorstellungen zum Baumaterial- und Energiebedarf für die verdichtete Bauweise weiter ausführen 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Anliegen ist nicht stufengerecht, es kann in einer detaillierteren Phase, bspw. im Rahmen eines Gestaltungsplans geprüft werden.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.4	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan sieht eine Einzonung des Sefiweid vor, welche Einzonung ist geplant, W2? Gemäss Richtplan eine mittlere Dichte entsprechend der umgebenden Bebauungsstruktur, wie würde ein Zeitplan der Überbauung aussehen? Warum wird das Gebiet eingezont? – Eine Einzonung führt zu mehr Schattenwurf und der Wert der Liegenschaft vermindert sich, die Überbauung Fallacker wird realisiert, zudem sind weitere grössere Einzonungen am Risperg SN 3.1 und Underi Mettle SN 3.2 und SN 12.2 geplant – Einzonungen sollten sehr restriktiv vorgenommen werden, da zuerst der vorhandene Wohnraum voll ausgenutzt werden sollte, Wachstum bedeutet Mehrverkehr, mehr Infrastruktur und letztlich mehr Steuern – Immer mehr Landwirtschaftsflächen werden zubetoniert, im Gebiet Sefiweide jagen viele Milane und auch Elstern und Taben nutzen die Fläche, es handelt sich um ein Naherholungsraum, daher wird der Einzonung kritisch gegenübergestanden 	<ul style="list-style-type: none"> – Flächen, die heute nicht Bauzone sind, können erst langfristig der Bauzone zugeführt werden (Auslastung RN muss voll erfüllt sein). Vor 2030 ist nur ein Flächenausgleich möglich. Ein Zeithorizont besteht nur indirekt mit dem Siedlungsgebiet auf 20 bis 25 Jahre. Die Zone wird sich an der Bebauung im Umfeld und den Bedürfnissen zum Zeitpunkt der Umzonung orientieren.
Bevölkerungsentwicklung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Welches Einwohnerwachstum ist für die Gemeinde vorgesehen? – Wie sieht die Planung in Bezug auf Schulen und Infrastrukturen aus? – Welche Kosten für Renaturierungen sind budgetiert und wie hoch sind die jährlichen Unterhaltskosten? – Ist mit einer Steuererhöhung zu rechnen? 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Einwohnerwachstum wird nicht mehr prognostiziert. – Die Schulraumplanung läuft und geht von hohen Schülerzahlen aus. – Das Budget Renaturierung wird im konkreten Fall erstellt. – Es wird nicht mit einer Steuererhöhung gerechnet -> siehe Finanzplan (auf 5 Jahre).
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.2	<ul style="list-style-type: none"> – Risperg: Die Siedlungsentwicklung benötigt in den nächsten 25 Jahren keine überdimensionierten Bauzonenflächen, die Einzonung widerspricht dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung sowie der inneren Verdichtung – Ein- und Reihenfamilienhäuser wären angebracht, es fragt sich aber, ob nicht eine dichtere Bebauung anderorts raumplanerisch sinnvoller wäre 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Risperg ist bereits eingezont; eine differenzierte Nutzung in "verdichteter Art" ist in Bahnhofnähe zwingend. Es wird ein Gesamtkonzept geben.
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.3	<ul style="list-style-type: none"> – Jöörenacker: Die Umlagerung der Wohnzone steht im Widerspruch der angestrebten baulichen Verdichtung Eschlikons, die Distanz zur Infrastruktur ist suboptimal, zum anderen ist die Büfelderstrasse äusserst stark befahren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Verschiebung der Bushaltestelle (siehe Richtplaneintrag V 21) erhält das Gebiet eine gute Erschliessung. Obwohl sich das Gebiet am Siedlungsrand befindet, ist es nah am Dorfkern und auch Einkaufsmöglichkeiten befinden sich nicht weit entfernt.
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.3	<ul style="list-style-type: none"> – Der Verkehr an der Büfelderstrasse hat in letzter Zeit enorm zugenommen, unter diesen Umständen und vor allem ausserhalb des Dorfes soll nicht noch mehr gebaut werden, der Verkehr ist ein Riesenproblem, für den zuerst eine Lösung gefunden werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Büfelderstrasse ist ein "Schleichweg", auf die Siedlungserweiterung kann ortsplanerisch auch verzichtet werden.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Bauliche Verdichtung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Gesuch wird gestellt, auf der Westseite der Scheune eine Fläche von ca. 6 Meter Breite von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone zu transferieren, mit der Absicht zwei Wohnungen einzubauen – Baulinienplan "Hurnen" vom 18.08.1989 nach Absprache so anpassen, damit genügend Platz für zwei Besucherparkplätze und eine Briefkastenanlage entsteht, 1989 stimmten die Eigentümer der Baulinienplan zu, was die baulichen Erweiterungen deutlich reduzierten, die Verbreiterung soll nun als Kompensation angesehen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Anliegen wird im Richtplan ergänzt. – Die Zonenabgrenzung ist Sache des Zonenplans, die Ausdehnung von WMZ-Zonen ist nur flächengleich möglich. – Der Baulinienplan muss ohnehin bis 2027 überprüft und dem neuen Recht angepasst werden.
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.3	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verschiebung des Baugebiets östlich der Parzelle 476 wird befürwortet, wichtig dabei ist, dass die Parzelle 1146 baldmöglichst offiziell erschlossen werden kann und nicht über das Grundstück 476 erfolgen muss. Die Parzelle 476 würde zudem abparzelliert, somit müsste diese ebenfalls erschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Dies betrifft nicht den Richtplan. Bis 2030 kann neues Bauland nur flächengleich in den ZP aufgenommen werden.
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.2	<ul style="list-style-type: none"> – Der Risperg darf nicht in die Wohnzone umgezont werden, es ist nicht mehr zeitgemäss, eine Freihaltezone in die Wohnzone zu überführen (nicht verdichtet), die Gemeinde hat sich ausschliesslich für einen nachhaltigen Umgang mit Grünflächen ausgesprochen, Infrastrukturen würden nicht mehr genügen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der langfristige Umgang mit dem Risperg wurde im Gemeinderat nochmals geprüft. Der Risperg wird nach wie vor als richtiger Ort für die Siedlungserweiterung eingeschätzt. Die bahnhofsnahe Lage wird auch aus kantonaler Sicht gestützt.
Bauliche Verdichtung	3.1	SN 3.2	<ul style="list-style-type: none"> – Der Risperg darf nicht in die Wohnzone umgezont werden, es ist nicht mehr zeitgemäss eine Freihaltezone in die Wohnzone zu überführen (nicht verdichtet), die Gemeinde habe sich ausschliesslich für einen nachhaltigen Umgang mit Grünflächen ausgesprochen, Infrastrukturen würden nicht mehr genügen 	<ul style="list-style-type: none"> dito
Bauliche Verdichtung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Risperg: Lindenstrasse darf nicht zur Erschliessung des Rispergs dienen, da sie momentan eine Spielstrasse seistien, allgemein wird die Einzonung des Rispergs nicht geschätzt 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Lindenstrasse ist je nach Bauungs- und Nutzungskonzept für die untergeordnete Erschliessung sinnvoll. Für die Fusswegerschliessung ist sie zweckmässig und wichtig.
Bevölkerungsentwicklung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Bei Gesprächen mit Nachbarn hat sich bisher noch niemand positiv über die Wachstumsstrategie geäußert, die meisten finden die derzeitigen Bauprojekte grenzwertig und möchten nicht mehr Fläche verbauen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Siedlungsflächen stehen frühestens nach 2030 zur Verfügung.
Bauliche Verdichtung	3.1		<ul style="list-style-type: none"> – Parzelle 3664: aktuell innerhalb W3, nun im Bereich Wohngebiet mit Nutzungsintensivierung markiert – Parzelle 1328, 3018: innerhalb des Bereichs in dem Nutzungsintensivierung geprüft werden soll – Parzelle 3637: innerhalb des Bereichs in dem Nutzungsintensivierung geprüft werden soll – Parzelle 3018 und 3637 sollen Überbaut werden, daher wäre eine Optimierung wünschenswert – Parzelle 3654: aktuell Arbeitszone Gewerbe, mittelfristig soll diese überbaut werden. Was ist im Bereich des Arbeitsgebiets künftig möglich? 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt eine Stossrichtung auf und wird nicht weiter detailliert. Dies geschieht im Zonenplan und Baureglement durch differenzierte Regelungen.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Bauliche Verdichtung	3.1		– Beim Richtplan kam es zu einer Umpriorisierung der Bauzone gegenüber der Fassung der Echogruppe, die nun geplante Umzonungen bringen mehr Unruhe und wenig Akzeptanz, die Nähe zum Bahnhof kann beim Risperg nachvollzogen werden, man ging jedoch von einer Vorprüfung beim Kanton aus, bevor der Richtplan an die Öffentlichkeit ging.	Die Vorprüfung erfolgte parallel, was für solche Verfahren üblich ist. Beim Risperg handelt es sich um eingezontes Siedlungsgebiet, aber noch nicht um eine Bauzone. Der Kanton stützt die Umzonung.
Bevölkerungsentwicklung	3.1		– Stellungnahme seitens Schulbehörde: Die Beantwortung der Frage eines nachhaltigen Wachstums einer Gemeinde ist eine politische, momentan befindet sich die VSGE in einer Phase mit starkem Schülerwachstum, Massnahmen zu mehr Schulraum in Eschlikon wurden getroffen, die VSGE ist gezwungen aufgrund der hohen Dynamik sehr viel zu investieren und sich schwer zu verschulden, die Schulentwicklung hat die Entwicklung jedoch als nachhaltig empfunden, wenn nach 2027 eine Konsolidierungsphase kommt. Ein weiteres Wachstum nach 2027 würde Eschlikon in eine schwierige Situation bringen, da die Handlungsmöglichkeiten finanziell begrenzt sind	Die jetzige Schulraumplanung reicht für die Entwicklungen in den nächsten Jahren. Die Schulraumplanung wird im Zusammenhang mit grösseren Entwicklungsprojekten im Auge behalten.
Bauliche Verdichtung	3.1		– Wo Gebiete erst in den letzten Jahren überbaut wurden, ist der Rechtssicherheit Vorzug zu geben, insbesondere für Gebiete, für die ein Gestaltungsplan erlassen wurden. Eine Änderung der Bauregeln eines Gestaltungsplans kurz nach Überbauung des vom GP erfassten Gebietes würde zu einer nicht haltbaren Rechtsunsicherheit führen.	– Neue Vorschriften gelten nie rückwirkend, für bestehende Bauten/Anlagen/GP gilt die Bestandsgarantie. Bei neuen Vorhaben kommen neue Regelungen zur Anwendung.
Wohnraumentwicklung	3.2		–Keine starren Vorgaben bezüglich den Wohnformen machen, sonst gibt es Einschränkungen	– Die Gemeinde strebt vielseitige Wohnformen an. Was realisiert wird, bleibt den Investoren überlassen.
Wohnraumentwicklung	3.2		– Verschiedene Wohnformen sind erstrebenswert, sie sollen jedoch auch dem Bedürfnis der Nachfragenden entsprechen	– Grundsätzlich ja. Die Gemeinde hat aber auch die Möglichkeit, spezifische Wohnformen in einem Gestaltungsplan festzuhalten (z.B. Alterswohnungen, Familienwohnungen).
Siedlungsbegrenzungslinie	3.2		– AP Wil sieht in Eschlikon noch eine weitere Linie (zwischen Eschlikon und Sirnach) vor, im Richtplan ist diese vermerkt, im Planungsbericht jedoch nicht aufgeführt	– Das Thema der regionalen Siedlungsbegrenzungslinie wird in Kapitel 3.2.2 im Planungsbericht ergänzt und im Plan aufgenommen.
Wohnraumentwicklung	3.2	SN 3.2	– Parzelle 3595: die Bürgergemeinde verfügt nicht mehr über sehr viel Bauland, deshalb gilt genau zu prüfen, an wen und zu welchem Zweck das Bauland verkauft wird, ungenutzte Spekulationsbauten sollen verhindert werden	Feststellung
Siedlungsbegrenzungslinie	3.2		– das Agglomerationsprogramm der Regio Wil verweist auf eine weitere Linie, diese ist im RP als Siedlungsbegrenzungslinie vermerkt, jedoch im Planungsbericht nicht aufgeführt	– Siehe oben, das Thema der regionalen Siedlungsbegrenzungslinie wird in Kapitel 3.2.2 im Planungsbericht ergänzt und im Plan aufgenommen.
Wirtschaftsstandort	3.3		– Wo soll das produzierende Gewerbe hin?	– Grundsätzlich hat das lokale Gewerbe noch genügend Fläche für Erweiterungen. Neue Flächen sind im Richtplan geplant (Underi Mettle). Im Zonenplan dürfen keine

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
				Arbeitszonen auf Vorrat aus- geschieden werden.
Landwirt- schaft	3.3		<ul style="list-style-type: none"> – Es sollen keine weiteren Obstgärten ge- plant werden, da die Schweiz eine Obstüberproduktion besitzt, diese Über- produktion solle nicht gefördert werden, da die Produktion nicht kostendeckend ist – im Friedtal soll eine Intensivlandwirt- schaftszone ausgeschieden werden, damit zukunftssträchtige landwirtschaftliche Ent- wicklungsmöglichkeiten bestehen sollen 	<ul style="list-style-type: none"> – Obstgärten sind Charaktermerk- male des Thurgaus. Sie dienen auch der Biodiversität und dem Le- bensraum. – Intensivlandwirtschaftszonen können nicht auf Vorrat ausge- schieden werden, es braucht ein konkretes Betriebskonzept. Dem Wunsch wird Rechnung getragen und im Richtplan ein potenzielles Gebiet südlich des Industriegebiets bezeichnet.
Wirtschafts- standort	3.3		<ul style="list-style-type: none"> – Ansiedlung von Dienstleistungsunter- nehmen sind primär in Wil West (vgl. Charta Standortentwicklung WILWEST) – Die Stärkung der 3 Zentren ist nachvoll- ziehbar, es empfiehlt sich eine enge Be- gleitung und ggf. die Entwicklung einer Vi- sion. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wil West wird beachtet, Eschli- kon konzentriert sich eher auf Ge- werbeflächen als Dienstleistungen. Dienstleistungsbetriebe werden in Eschlikon nur als Teil der Mischzonen angesprochen. – Für die Hauptzentren sind bereits Visionen/Bestrebungen in Diskus- sion; in Wallenwil sind die Absich- ten noch nicht klar.
Wirtschafts- standort	3.3	SN 17.1 VE 5.1	<ul style="list-style-type: none"> – Flächen für Arbeitsnutzungen sind nur dann einzuzonen, wenn sie der Weiterent- wicklung von bestehenden Betrieben dien- en oder die Erweiterung im kantonalen Richtplan vorgesehen ist – Antrag: Gebiet Nr. 2 Aufnahme in Bauzone nur mit konkretem Projekt für ei- nen regionalen Schlachthof – Antrag: Gebiet Nr. 3 Verzicht dieser Flä- che als Richtplangebiet für eine mögliche Tankstelle, Einzonung widerspricht der Zielsetzung der Siedlungstrennung zwi- schen Sirnach und Eschlikon und verletzt die Siedlungsbegrenzungslinie – Gebiet 10: Büfälderzälg: schliessen ei- ner heute bereits bebauten Baulücke, Um- zonung in Arbeitszone zweckmässig 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Planungsbericht wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme der Arbeitsplatzgebiete nur möglich ist, wenn diese den Zielen und Grundsätzen der kantonalen Richt- planung entsprechen oder wenn keine geeigneten Standorte im Siedlungsgebiet vorhanden sind (Keine Zone auf Vorrat). – Auf die Tankstelle wird verzichtet, da dies ohne Shop ohnehin nicht realisierbar wäre.
Wirtschafts- standort	3.3	SZ 7.5	<ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle Nr. 386 dient einer mögli- chen Betriebserweiterung und ist im Besitz von Max Rutishauser - eine Umnutzung kommt für den Besitzer nicht in Frage 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde wird das Ge- spräch mit dem Antragsteller su- chen, die Innenentwicklung in Bahnhofnähe ist wichtig.
Wirtschafts- standort	3.3		<ul style="list-style-type: none"> – Wohn- und Arbeitszonen sind in vielen Bereichen vorzusehen, der Entwicklung der Gewerbe und Industrie ist Aufmerk- samkeit zu schenken, um Pendlerbewe- gungen nicht zu fördern 	Feststellung
Wirtschafts- standort	3.3	SN 17.1	<ul style="list-style-type: none"> – In Kapitel 4.4.1 wird eine neue Arbeits- zone für regionaler Schlachthof vorgese- hen, ob die Zufahrt über die Sonnenhal- denstrasse erfolgt, ist mit der Gemeinde Sirnach nicht geklärt, weiter Auswirkungen auf die Gemeinde Sirnach auf Geruchs- und Lärmemissionen sowie Verkehrsauf- kommen sind nicht geklärt – Eine Einzonung ist nur mit einem kon- kreten Projekt aufzunehmen, mögliche Auswirkungen sind mit der Gemeinde Sir- nach zu klären 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Feststellungen sind zutref- fend. Nach weiteren Abklärungen verzichtet die Gemeinde darauf, im Richtplan die Absicht für die Ar- beitszone zu formulieren.
Wirtschafts- standort	3.3		<ul style="list-style-type: none"> – Im Richtplan sollen zwingend auch Er- weiterungen des Industriegebietes ausge- wiesen werden 	Die Erweiterung von Industrieflä- chen bleibt beschränkt (NS, FFF, Bahn). Auch Arbeitsgebiete müs- sen künftig dichter genutzt werden.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Landwirtschaft	3.3		– Eine Auszonung für die Nutzung der bestehenden Scheune für ein zukunftsorientiertes Projekt für die Landwirtschaft und Bewohner vom Tannzapfenland und Region beinhaltet einen monatlichen Markt, kleine Brauerei, Verkaufsstelle landwirtschaftliche Produkte, zentrale Drehscheibe für Absatzbemühungen	– (siehe auch Antwort weiter oben) Die angesprochene Auszonung betrifft die Entlassung aus der Landwirtschaft. Landwirtschaftszonen nach Baurecht § 11 PBG umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet. Eine Verkaufsstelle über die hofeigenen Verhältnisse ist ausserhalb der Bauzonen nicht möglich (Lösung z.B. südlich Bahnhof).
Siedlungsgestaltung	3.4		– Nicht zu viele Einschränkungen bezüglich Neubauten im Ortskern	Feststellung
Siedlungsgestaltung	3.4		– Einzonung Jöörenackers kann nicht nachvollzogen werden - Trottoir müsste bis zur Hauptstrasse geführt werden, eine Ringstrasse bis zur Kappelstrasse ist nicht möglich	– Neue Siedlungsgebiete brauchen nicht zwingend ein Trottoir – Der Jöörenacker gilt als FFF, deshalb braucht es bei einer späteren Zuweisung im Zonenplan als Bauzone eine Kompensation (frühestens ab dem Jahr 2030).
Siedlungsgestaltung	3.4		– Eine adäquate und sinnvolle Verkehrsführung soll in jedem Fall gewährleistet sein, insbesondere bei hohen Frequenzen	Feststellung
Siedlungsgestaltung	3.4		– In den Richtplanunterlagen fehlen Hinweise zur Lokalklima-Thematik, insbesondere unter dem Aspekt 3.4 Siedlungsgestaltung könnte diese ergänzt werden, allgemeine Ergänzung mit Aspekten und entsprechenden Ansätzen des Lokalklimas	– Das Thema Klima/CO2 wird ergänzt (Dachbegrünung, Strassen-/Aussenraumbegrünung, Durchlüftung, Entsiegelung)
Siedlungsgestaltung	3.4	L 7.2	– Auf der Parzelle 3706 soll ein Obstgarten erstellt werden, die Gemeinde kann sich nicht in die Bewirtschaftung fremden Eigentums einmischen, von einer Erstellung eines Obstgarten ist abzusehen, eine mit Bäumen bepflanzte Parzelle ist in der Bewirtschaftung klar eingeschränkt	– Der Obstgarten ist eine Absicht als Siedlungsrand-Gestaltung. Die Umsetzung kann selbstverständlich nur mit Einverständnis der Grundeigentümerin erfolgen.
Siedlungsgestaltung	3.4	SN 3.3	– Die südliche Grenze der erweiterten Bauzone im Risperg ist aus Distanz gut einsehbar, dieser Baugebietsrand muss qualitativ gut gestaltet werden z.B. mit einer Naturhecke	– Die Ausgestaltung dieses Siedlungsgebietes ist Bestandteil des notwendigen Gesamtkonzepts.
Siedlungsgestaltung	3.4		– Die drei alten Ortskerne sollen eine hohe Siedlungsqualität aufweisen, das bedingt eine gute Integration in die Umgebung und eine qualitativ hochwertige Architektur – Die Möglichkeit zur Erstellung von Autogaragen/Abstellräumen soll geschaffen werden, dadurch können PP neben dem Dorfbrunnenplatz in einen Vorgarten gerückt werden	– Aufwertungen können im Richtplan als Ziele für die gewachsenen alten Dorfkerne formuliert werden. Massgebend sind aber die Bau- und Schutzvorschriften.
Siedlungsgestaltung	3.4		– Die Gartenfläche nördlich der Bahnhofstrasse und der östlich gelegenen Pizzeria ist mit einer Baulinie zu schützen, die Freihaltung macht die städtebauliche Qualität der umgebenden Gebäude gut einsehbar	Baulinien sind keine Richtplannmassnahme. Die Baulinie wäre zum Schutz das falsche Instrument.
Gebiete von öffentlichen Interessen	4.3		– Der Einfluss auf Gebiete von öffentlichem Interesse ist aufgrund der zahlreichen Eigentümer schwierig, das Gebiet für öffentliche Bauten im Zentrum ist nicht nachvollziehbar, der Park bei der	Der Park bei der Kirche ist eine Chance für einen siedlungsnahen Erholungs- und Freiraum für die Gemeinde.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
			katholischen Kirche wird als nicht notwendig betrachtet	
Gebiete von öffentlichen Interessen	4.3		– Eine kooperative Planung auf Gebieten von öffentlichem Interesse ist begrüssenswert, dass der GR kurzfristig Planungszone erlässt, um private Bauprojekte zu stoppen, ist nicht zulässig	– Der GR ist für die sachgerechte Erschliessung zuständig. Eine PZ dient dazu, nicht erwünschte Entwicklungen zu verhindern. Projekte können nach wie vor bewilligt werden, wenn sie die öffentlichen Interessen berücksichtigen. Eine Gesamtlösung muss innerhalb von zwei Jahren vorliegen.
Gebiete von öffentlichen Interessen	4.3	SZ 6.2	– Im Richtplanktext steht unter SZ 6.2 "Sie führt eine Gesamtplanung auf dem Areal Risperg durch." - dazu sind in der Richtplankarte keine Hinweise vorhanden – Baugebiet wie vorher im Gebiet Bächelacker, Dorf Wallenwil sind nicht für eine solche Erweiterung ausgelastet	– Es handelt sich um eine Anweisung an die Behörde, über das Gebiet eine Gesamtplanung durchzuführen. Diese wird erst im Hinblick auf eine spätere Entwicklung und Überführung in eine Bauzone vorgenommen. Die Behörde hat mindestens bis 2030 Zeit.
Gemeinschaftsleben	4.5		– Wenn die Gemeinde einen Beitrag an das Gemeinschaftsleben in Eschlikon leisten will, soll die ganze Bevölkerung mitbestimmen können.	– Die Vernehmlassung ist u.a. ein partizipatives Verfahren.
Gemeinschaftsleben	4.5		– Die Einbindung der Bevölkerung in die Gemeinde ist wichtig, die Gemeinde soll dem Gewerbe Unterstützung bieten	Feststellung
Motorisierter Individualverkehr	5.1		– Die 30iger Zonen werden befürwortet, es sollen mehr freiwillige 30er Zonen in rechtsgültige 30er Zonen umgewandelt werden	– Dies ist möglich, wenn die Vorgaben der Signalisationsverordnung erfüllt sind (Kt TBA).
Motorisierter Individualverkehr	5.1		– Der fließende Verkehr soll auf der Bahnhofstrasse sein, es soll kein Ausweichverkehr provoziert werden	– Das Anliegen wird auch in der Strategie mit dem BGK (Betriebs- und Gestaltungskonzept) verfolgt.
Fuss- und Veloverkehr	5.1		– Fuss- und Velowege entlang der Bahnhofstrasse sind sicherlich schwierig umzusetzen da diese über private Grundstücke führen, ausserdem sind der Zelgliweg und die Blumenaustrasse 30er Zone oder sogar Begegnungszonen – Der Velo- und Fussweg von der Hiltenberg- zur Rebenstrasse ist überflüssig – Der Velo- und Fussweg in Wallenwil im Bereich Hämlisacker ist fraglich – Die Schulfusswegverbindung vom Herdern- und Rosenstrassenquartier über den Bahnhof und Rietstrasse zum Schulhaus Wallenwil soll im Arbeitsplan Langsamverkehr ergänzt werden – Der Wanderweg im Bereich Underi Mettle führt mitten durch das Zentrumsgelände, dieser soll entlang der Zone eingezeichnet werden – Mobilitätskonzepte sind bei grösseren Neubauten wichtig und notwendig	– Die Velo- und Fusswegvorschläge werden geprüft und eingearbeitet. Die Verbindungen werden im Arbeitsplan LV ergänzt. – Für grössere Projekte werden bereits heute Mobilitätskonzepte vorgesehen. – Bahnhofstrasse: Der Richtplan bildet ein Netz ab und ist kein Projekt. Die Wege werden im Rahmen des BGK Bahnhofstrasse geprüft. – Hiltenberg/Rebenstrasse: relevant, nicht anpassen (Indikator Trampelpfad) – Hämlisacker: relevant für Kinder, nicht anpassen (Input Schule) – Schulfusswegverbindung: wird im Rahmen BGK geprüft – Wanderweg: Verbindung ist schematisch. Die Wegführung wird im Rahmen der Planung geprüft.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Die vielen neuen Baumreihen sind zu gross bemessen, vor allem entlang der Bahnhof- und Wallenwilerstrasse, Baumreihen sind unterhaltsintensiv – Die bestehende Baumreihe vom Riethof Richtung Eschlikon ist korrekt aufgeführt (erhaltenswert) – Der Abschnitt Wallenwilerstrasse soll als Lokalverbindungsstrasse bei der Mettlenbis Fabrikstrasse ergänzt werden – Zuerst sollen die Strassen des vorhandenen Netzes erneuert werden, bevor die diversen Strassenaufwertungen geplant werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Baumreihen sind wichtig für das Landschaftsbild und für die Umwelt (Beschattung/CO2). Der Richtplan zeigt eine Konzeption, die Umsetzung erfolgt im Regelfall bei Erneuerungen. – Der Abschnitt Wallenwilerstrasse wird als Lokalverbindungsstrasse ergänzt.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Die Ringstrasse über die Fabrikstrasse wird als guter Lösungsansatz angesehen, der Teil Underi Mettle sollte demnach auch miteinbezogen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ringstrasse ist für die Industrie relevant, die Underi Mettle soll entlastet werden. Die Ringstrasse soll allerdings vor der Siedlungsgrenze durchführen.
Fuss- und Veloverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Fuss- und Velowege wenn möglich auf Parallelstrassen führen und über wenige, sichere Übergänge über Hauptstrassen zu führen 	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Strategie wird bereits verfolgt. Querungen werden im Rahmen des BGK geprüft und verbessert.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsfluss auf Hauptverkehrsstrassen nicht zu stark einschränken, Verkehrsaufkommen effizient und möglichst sicher bewältigen – Zufahrten (Hauptstrasse durchs Dorf) sollen nicht zu stark mit baulichen Massnahmen behindert werden – Das Schwerverkehrsproblem des produzierenden Gewerbes muss gelöst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Verkehrsfluss wird auch mit dem BGK bleiben, wichtig sind attraktivere Fussgängerführung und bessere Querungen. – Mit der Umlenkung Hilagstrasse kann eine sicherere Einmündung und Entflechtung von MIV und LV realisiert werden.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Massnahmen gehen zu weit – Die Bahnhostrasse muss mittels gut ausgebauter Übergänge sicherer gemacht werden – Eine Bewirtschaftung der Parkplätze schiesst über das Ziel, Eschlikon ist keine Stadt – Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, Ladestationen und Infrastrukturen für alternative Antriebe bereitzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Bewirtschaftung der Parkplätze ist nötig, um den Individualverkehr einzudämmen. – Zur Umsetzung der Strategien der Gemeinde müssen alternative Antriebe gefördert werden.
Motorisierter Individualverkehr	5.1	V 7	<ul style="list-style-type: none"> – Hinsichtlich ruhenden Verkehrs kann ggf. noch zwischen unterschiedlichen Zonen (Zentrum, Wohnen, Gewerbe) differenziert und so die private Parkierung thematisiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Anliegen wird im Text entsprechend (als Grundsatz) ergänzt und muss bei der Anpassung des Baureglements geprüft werden.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Eschlikon engagiert sich sehr für die Stärkung der geteilten Fahrzeugnutzung (Mobility-Mitgliedschaft für "alle"), dies kann im Kapitel 5.1 Mobilität im Dorf noch vervollständigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Unterstützung der Stärkung der Fahrzeugnutzung wird im Kapitel 5.1 ergänzt.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – "Sie prüft die bestmögliche Erschliessung mit Varianten" – Die Erschiessungsstrasse ab Lindenstrasse ist aufgrund der Topografie nicht realisierbar, wurden bereits weitere Abklärungen/Untersuchungen vorgenommen? – Die Verkehrsfrequenz auf Tösstalstrasse ist heute bereits sehr hoch, kann zusätzliche Mehrbelastung überhaupt aufgenommen werden? Diese Fragen sollten zuerst geklärt werden, bevor der Risperg in den Richtplan aufgenommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Erschliessung des Rispergs wird im Rahmen eines Gesamtkonzepts geprüft. Dafür besteht nach Rechtskraft genügend Zeit, die besten Lösungen zu finden.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V11.2	<ul style="list-style-type: none"> – Der geplante Fuss- und Fahrweg Risperg zwischen den Parzellen 3430 und 3025 ist gem. Auflageplan aufzuheben: er ist 3 oder 4 m vor der Haustüre eingezeichnet, daher verkehrstechnisch ungeeignet, der Unterhalt würde auf die Vorplätze der Liegenschaften anfallen und die Zugänglichkeit zum Hauseingang belasten, Verbindungen sind mit erheblichen Immissionen verbunden, es entsteht eine Wertverminderung bei allfälligem Verkauf der Liegenschaft – Sollte der Fuss- und Fahrweg vollzogen werden, soll dieser auf die Parzelle 1394 oder auf die Parzelle 3024 verschoben werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt das Prinzip der Wegführung auf. Sofern Weg ausgeführt werden sollten, ist ein Projekt mit Rechtsmittel nötig. Dieses muss alle aufgeführten Sachverhalte beachten und eine verträgliche Lösung aufzeigen.
Fuss- und Veloverkehr	5.1	L 1.1	<ul style="list-style-type: none"> – Parzelle 3742: die Wegführung des Wanderweges am Stutz ist unverständlich, die Topografie gibt die Wegführung klar vor und die heutige Wegführung stimmt nicht mit dieser überein, die Routenführung ist so steil, dass eine Treppe erstellt werden müsste. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt das erwünschte Netz, es handelt sich nicht um ein Projekt. Eine Treppe wäre eine mögliche Massnahme.
Fuss- und Veloverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Der geplante Fuss- und Fahrweg ab Oberdorfstrasse über den Stutz gem. V 11.12 ist aufzuheben, der Fuss- und Fahrweg ist Richtung Osten an dem Stutz viel zu steil, willkürliche Linienführung ohne Betrachtung der Äquidistanzlinien, Unterhalt des Weges kaum auszuführen, erhebliche Immissionen würden entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt das erwünschte Netz, es handelt sich nicht um ein Projekt. Eine Treppe wäre eine mögliche Massnahme.
Motorisierter Individualverkehr	5.1	V 11.1	<ul style="list-style-type: none"> – Ist eine 30er Zone auf dem Sefiweg geplant? 	<ul style="list-style-type: none"> – Tempo 30-Zonen sind im Richtplan nicht räumlich ausgewiesen. Der Sefiweg kann als einzelne Stichstrasse/Feldweg keine 30er-Zone werden. 30er Zonen betreffen ganze Gebiete.
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V 11.2	<ul style="list-style-type: none"> – Risperg: Es ist nicht einsichtig, warum ein parzellenscharfer Fussweg über die Privatliegenschaft vorgesehen ist, aber die ganze Erschliessung des Risperg noch offen bleibt, die Hügelkuppe soll freigehalten werden, warum wird nicht da der Fussweg angelegt 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt das erwünschte Netz, es handelt sich nicht um ein Projekt.
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V11	<ul style="list-style-type: none"> – in den Planungsunterlagen wurden keine direkte Veloverbindung beim östlichen Siedlungsrand zur Gemeinde Sirnach aufgenommen. Eine durchgehende, direkte Veloroute zwischen den Zentren Eschlikon und Sirnach würde die Attraktivität des Langsamverkehrs steigern – Eine Zusammenarbeit mit der Gemeinden Eschlikon und Sirnach soll geprüft werden. Die Radverbindung soll in den Richtplan aufgenommen werden 	<ul style="list-style-type: none"> –Im Rahmen des BGK Hauptstrasse Eschlikon werden auch die Langsamverkehrsverhältnisse durch das kantonale Tiefbauamt überprüft.
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V 11.6	<ul style="list-style-type: none"> – V 11.6: ist der geplante Weg als Fussweg oder Radweg geplant? Die Linienführung sei verwirrend – Der Weg V 11.8 endet vor dem Haldenweg und geht nicht mehr weiter 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Richtplan zeigt eine erwünschte Verbindung auf (Netz): – Weg V 11.6 ist als Fussweg möglich – Der geplante Weg 11.8 soll am Hangfuss hinter der Schule Bachelacker verlaufen.
Fuss- und Veloverkehr	5.1		<ul style="list-style-type: none"> – Der östliche Fuss- und Radweg ist sinnvoll und erwünscht 	<ul style="list-style-type: none"> Feststellung

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Motorisierter Individualverkehr	5.1		– Die bestehende Flurstrasse zwischen InnoPlastics AG und InnoRecycling AG muss aufgehoben werden, im Gegenzug wird die Flurstrasse auf der Nordseite zwischen Bahn und Gebäude an die Gemeinde abgetreten, unter der Bedingung, dass die Zu- und Wegfahrt zum UG weiterhin gewährleistet ist.	– Das Anliegen wird unabhängig vom Richtplan geprüft
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V 11.6	– Gegen den Fussweg V 11.6: Dieser führt über ein Privatgrundstück zur unteren Privatstrasse, dadurch müssen 4 Höhenmeter überwunden werden, die Strasse ist schmal und es kann nicht gekreuzt werden, der Weg führt 2m am Gartenhaus vorbei und der Sitzplatz ist vom Weg aus sichtbar	– Diese öffentliche Verbindung ist für Fussgänger / Schüler nützlich.
Fuss- und Veloverkehr	5.1	V 11.2	– Kein Radweg über den Risperg, ein Radweg auf dem Velofahre den Hügel hinunter "blochen" würde die Strasse als Begegnungsraum für Familien unmöglich machen, die Erschliessung des Rispergs könne von aussen erfolgen, somit sei niemand mit mehr Lärm und Verkehr belastet	– Wie das Gebiet für Radfahrer erschlossen werden soll, muss im Rahmen des Konzepts geprüft werden. Das Anliegen muss dabei beachtet werden.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		– Keine Erschliessung über die Lindenstrasse, die Strasse ist momentan eine Sackgasse und dient als Spielstrasse, die Strasse ist attraktiv für Familien	– Im Richtplan sind nur Anschlussmöglichkeiten aufgezeigt, die beste Lösung muss mit dem Gesamtkonzept gefunden werden.
Motorisierter Individualverkehr	5.1		– Die Weiterführung der Fabrikstrasse in südlicher Richtung ist nicht nachzuvollziehen, das Gebiet südlich des L-Winkels war als Reservegebiet für Industrie und Gewerbe vorgesehen, dies wurde jedoch aufgehoben, daher gibt es keinen Grund für den Ausbau als Ringstrasse, Alinox sieht darin keinen Mehrwert und ist nicht bereit an die Erschliessung zu zahlen. Auf die Ringerschliessung soll verzichtet werden.	– Die Ringstrasse ist unabhängig der nicht mehr vorhandenen südlichen Erweiterung zweckmässig. Wer sich finanziell beteiligen muss, wird im Rahmen des Ausbaus nach der BGO festgelegt.
Regionaler Verkehr	5.2		– Mit den vorhandenen Ressourcen soll schonend umgegangen werden	Feststellung
Regionaler Verkehr	5.2		– Die Umfahrung Eschlikon sollte weiterverfolgt werden, um zukünftige Generationen zu entlasten	– Dieses Thema wird vom kant. TBA geprüft.
Regionaler Verkehr	5.2		– Durch den bestehenden, hohen DTV der Ortsdurchfahrt ist eine Mitfinanzierung im Rahmen des AGP realistisch, eine mögliche Eingabe ist frühzeitig vorzusehen	– Das BGK bzw. Die Aufwertung Ortsdurchfahrt wird beim Agglo-Programm angemeldet.
Regionaler Verkehr	5.2		– Die Bushaltestellen im Oberdorf sind schlecht eingezeichnet, eine liegt nicht einmal an der Bahnhofstrasse, mit diesen Fehlern würde Herr Haag den Richtplan nicht auflegen, es fragt sich, wie genau die Gegebenheit vor Ort angeschaut wurden?	– Die Standorte der Bushaltestellen wurden überprüft, alle bestehenden und geplanten Haltestellen wurden eintragen, da das Einzugsbereich für die Siedlungsentwicklung entscheidend ist (PG 1.3 KRP).
Regionaler Verkehr	5.2		– Eine Umfahrung von Eschlikon resp. eine direkte Zu- und Wegfahrtmöglichkeit ins Industriegebiet fehlt, eine mögliche Linienführung sollte Bestandteil des Richtplans sein – Die Ringstrasse wird als sehr gut angesehen	– Die Umfahrung oder Anbindung der Industrie wird mit dem kant. Tiefbauamt geprüft. Sollte sich eine Lösung abzeichnen, wird diese in den Richtplan aufgenommen.
Regionaler Verkehr	5.2		– Die Prüfung der Umfahrung mit langfristigem Horizont ist unbefriedigend	– Umfahrungen lassen sich nicht kurzfristig prüfen und umsetzen.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Freizeit, Sport und Tourismus	6.1		– Einzelprojekte wie die Umwidmung einer Landwirtschaftszone in eine Zone Sport und Freizeit für den Riethof gehören nicht in einen Richtplan	– Solche Anliegen sind Aufgabe der Richtplanung, es geht um Interessenabwägungen.
Freizeit, Sport und Tourismus	6.1	V 11.3	– Der Weg am Säntisblick ist als Velo- und Fussweg eingezeichnet und nicht als Wanderweg, ausserdem wird dafür Kulturfäche verbraucht, daher ist er nicht notwendig	– Der Weg wird in der Richtplanung als relevant erachtet.
Freizeit, Sport und Tourismus	6.1		– Die Freihaltezone Risperg soll als solche erhalten bleiben, sie wird sowohl im Sommer als auch im Winter von vielen Familien und Kindern als Spiel-/ Schlittelhang genutzt	– Der Risperg wird auch langfristig nicht vollständig überbaut, so dass eine Fläche für Freizeit bestehen bleibt.
Freizeit, Sport und Tourismus	6.1	L 2.3	– Eine Finnenbahn in Eschlikon ist erwünscht, der geplante Standort ist nicht sehr sinnvoll, da die Zugänglichkeit erschwert ist (keine PP)	– Die Finnenbahn ist für Nutzer im Einzugsgebiet gedacht, nicht für Personen, die mit dem Auto anfahren (v.a. Mittagspause Industriezone)
Revitalisierung von Gewässern	6.2		– Eingedolte Gewässer sollen nicht wieder geöffnet werden, denn sie fördern eine effiziente und praktische landwirtschaftliche Bewirtschaftung	– Die Revitalisierung der Gewässer entspricht den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und fördert die Biodiversität. Sie entspricht auch dem LEK. Bei einer Offenlegung werden Güterabwägungen gemacht.
Biodiversität im Siedlungsraum	6.2		– An einzelnen Stellen wird konkret auf die Biodiversität verwiesen, es fehlt in den Richtplanunterlagen jedoch eine Grundsatzfestlegung	– Es wird eine Festlegung ergänzt, dass sich die Gemeinde Eschlikon grundsätzlich für eine hohe Biodiversität einsetzt und entsprechende Massnahmen formuliert.
Revitalisierung von Gewässern	6.2	L 5.4	– Forderung den jetzigen Zustand des Bachverlaufes auf der Parzelle 3670 zu belassen, der Waldbach sei ein künstlich erstelltes Konstrukt und gleiche keiner Art und Weise dem ursprünglichen Bachlauf – Die Schutzzone S2 regle die Bewirtschaftung, die Oberfläche/Grasnarbe darf dabei nicht verletzt werden, daher passe es nicht zusammen, einen 66 m langen Bach zu öffnen, durch Öffnung ist eine Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten – In der Schutzzone S2 sind keine Bauten und Anlagen sowie Grabungen und Terrainveränderungen erlaubt, sollte der Bach geöffnet werden, wäre demnach die Schutzzone aufzuheben – Sie wurden bereits durch die Schutzzone bestraft, bei der Öffnung des Baches würde viel Kulturland nicht mehr nutzbar sein, der Wertverlust trägt der Landbesitzer – Sind in keiner Art und Weise bereit, Boden für diesen unnötigen, künstlichen Bachlauf herzugeben	– Die Bachöffnung und Verlegung wird nochmals überprüfen und mit dem Wasserbau AfU besprochen - > dies betrifft alle Bemerkungen zur Offenlegung von Bächen.
Revitalisierung von Gewässern	6.2	L 5.4	– Auf Parzelle 3678 soll ein über Jahrzehnte eingedoltes Rinnsal wieder freigelegt werden, von einer Wiedereröffnung des Rinnsals ist abzusehen. Das Rinnsal führe in den seltensten Fällen Wasser, es würde somit ein Kiesbett ohne Wasser angelegt und Nutzungsfläche geopfert, die Zugänglichkeit wird eingeschränkt	– Die Bachöffnung und Verlegung wird nochmals überprüft und mit dem Wasserbau AfU besprochen.
Revitalisierung von Gewässern	6.2		– Parzelle 3601: Bürgergemeinde würde die Parzelle gerne an die Gemeinde abtreten, bis jetzt erfolgte keine Antwort	– Das Anliegen wird im Zusammenhang mit dem Gewässerraumlinienplan umgesetzt.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Revitalisierung von Gewässern	6.2	L 10	<ul style="list-style-type: none"> – Offenlegung der Bäche L10: sind Auffangbecken geplant? Wurde die Offenlegung mit der Gebäudeversicherung TG besprochen? Mit welchen Unterhaltskosten ist zu rechnen? Sind Hochwasserschäden gedeckt? Was ist bezüglich Unterhalts vorgesehen? Schutzmassnahmen wie Zaun damit Kleinkinder nicht im Bach ertrinken? Linienführung wird entlang der Schützenstrasse bevorzugt – Bach bei Falletor wurde renaturiert und in der Zwischenzeit befindet sich die Anlage in einem schlechten Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> – Offene Gewässer sind unterhaltsärmer und in besserer Qualität, deshalb hat das GSchG die offene Führung im Grundsatz zum Ziel. Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Solche Fragen werden im Einzelfall im Rahmen eines Projekts geprüft.
Revitalisierung von Gewässern	6.2		<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlegung des Stockenholzbaches ist erwünscht 	Feststellung
Revitalisierung von Gewässern	6.2	L 5.4	<ul style="list-style-type: none"> – Forderung den jetzigen Zustand des Bachverlaufes auf der Parzelle 3670 zu belassen, der Waldbach ist ein künstlich erstelltes Konstrukt und gleicht in keiner Art und Weise dem ursprünglichen Bachlauf – Die Schutzzone S2 regelt die Bewirtschaftung, die Oberfläche/Grasnarbe darf dabei nicht verletzt werden, daher passt es nicht zusammen, einen 66 m langen Bach zu öffnen, durch Öffnung ist eine Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten – in der Schutzzone S2 sind keine Bauten und Anlagen sowie Grabungen und Terrainveränderungen erlaubt, sollte der Bach geöffnet werden, wäre demnach die Schutzzone aufzuheben – Sie wurden bereits durch die Schutzzone bestraft, bei der Öffnung des Baches würde viel Kulturland nicht mehr nutzbar sein, der Wertverlust trägt der Landbesitzer – Sind in keiner Art und Weise bereit, Boden für diesen unnötigen, künstlichen Bachlauf herzugeben 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bachöffnung und Verlegung wird nochmals überprüft und mit dem Wasserbau AfU besprochen.
Revitalisierung von Gewässern	6.2	L 5.4	<ul style="list-style-type: none"> – Renaturierung Waldbach: Bachrenaturierung führen zu massiven Einschränkungen in der Produktion, das sind existenzielle Gefahren für den Familienbetrieb, eine Offenlegung des Baches kann nur befürwortet werden, wenn die Gemeinde für den Erhalt der bestehenden Grünflächen sorgt, ein Realersatz wird gefordert 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bachöffnung und Verlegung wird nochmals überprüft und mit dem Wasserbau AfU besprochen.
Baumbestand	6.3	L 8.2	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bäume sind falsch eingezeichnet, sie müssten auf der Südseite der Flurstrasse verschoben werden und mehr östlich stehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Baumreihe wird angepasst (Signatur)
Baumbestand	6.3		<ul style="list-style-type: none"> – Gebiet Than: 1996/1997 hatte das Departement entschieden, dass dieser Baumgarten in den Richtplan aufzunehmen sei (Parz Nr. 2116), diese Aufnahme sollte erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Baumgarten wird im RP bzw. ARP Grünelemente aufgenommen, allenfalls auch im Schutzplan. Das Anliegen wird im Rahmen der Überarbeitung des Schutzplans geprüft.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Baumbe- stand	6.3		<ul style="list-style-type: none"> – Im RP sind ein Baumgarten sowie eine Baumreihe bis zum Schützenhaus festzulegen, diese reduzieren den Westwind – Die Hochstamm-Bäume Buchenacker Wallenwil sind im Richtplan aufgeführt, müssten jedoch noch festgelegt werden – Birken-Allee vom Stockenhof bis zur Käsererei Riethof soll im Richtplan festgelegt werden – weitere Anmerkungen siehe Nr. 39 S. 8 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bepflanzung bis zum Schützenhaus wird geprüft. – Der Richtplan ist eine Absicht, der Schutz wird über den Schutzplan gesichert -> Das Anliegen wird im RP festgehalten und im Rahmen der Überarbeitung des Schutzplans geprüft.
Baumbe- stand	6.3		<ul style="list-style-type: none"> – Bäume pflanzen und mehr Naturschutz für Biodiversität, Obstbaumgärten durch Bäume, Büsche oder Wiesen ersetzen, aus dem Weiher ein Naturgebiet erstellen, welches viel zur Biodiversität beiträgt, Feedback der Echoräume besagt die Förderung der Natur und Naturschutz 	Das Ziel ist im Grundsatz aufgenommen. Konkrete Hinweise auf Schutzobjekte wären wertvoll, ansonsten müsste das Natur-Inventar aktualisiert werden.
Baumbe- stand	6.3	L 8.2	<ul style="list-style-type: none"> – Die Baumreihe soll nordseitig statt südseitig eingezeichnet werden 	(siehe oben) – die Baumreihe wird südseitig eingezeichnet
Tankstelle	7.1	VE 5.1	<ul style="list-style-type: none"> – Im Gebiet Chrine (Nr. 3) ist ein Entwicklungsgebiet für Arbeitsnutzung mit Nutzungsbeschränkung vorgesehen, durch diese Einzonung wächst das Siedlungsgebiet zusammen, dies widerspricht der Zielsetzung der Siedlungsbegrenzungslinie, zudem ist eine Tankstelle aus optischer Sicht am Ortseingang nicht nachvollziehbar – Die Gemeinde Sirmach beantragt, auf die Einzonung des Gebietes Chirne zu verzichten 	– Das Gebiet wird gestrichen, da die Minizone ohne Shop nicht wirtschaftlich wäre und ein Shop ausserhalb der Siedlung nicht gewünscht wird.
Tankstelle	7.1	VE 5.1	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Tankstelle an diesem Ort wäre unsinnig und gefährlich 	– Das Gebiet wird gestrichen, da die Minizone ohne Shop nicht wirtschaftlich wäre und ein Shop ausserhalb der Siedlung nicht gewünscht wird.
Sprache	3.1 / 7.1, 7.2		<ul style="list-style-type: none"> – Im Kapitel "Entsorgung" ist der Text nicht fertig geschrieben, was ist mit "Konzept für Unterflurcontainer" gemeint? Ist es vorhanden oder nicht? 	– Das Konzept Unterflurcontainer ist kurzfristiger erforderlich und somit nicht RP-relevant.
Sprache	3.1 / 7.1, 7.2		<ul style="list-style-type: none"> – Der Weiler "Than" wird mehrmals mit "Eichholz" benannt, für den Leser besser verständlich ist "Than" oder "Than/Eichholz", da Than grösser ist und an der Durchfahrtsstrasse liegt 	– Die Umbenennung wird gemacht.
Dorfzentrality- täten und Einkauf	4.1/4.2		<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme 2008 am Zukunfts-Workshop, wo es hiess, der Bauboom sei ausgereizt - seither explodieren Neubauten, das stösst auf Unverständnis – Vor 2 Jahren Teilnahme an der Info-Veranstaltung, wo man sich für funktionierende (Lebensmittel)-Läden aussprach und jetzt möchte man grosse Ketten – Fragt sich ob Zukunftsveranstaltungen nur Alibi-Übungen sind 	– Der Richtplan zeigt die langfristige Entwicklung auf, grosse Ketten (Coop, Migros) suchen aktuell einen Standort für einen kleinen Laden in Eschlikon - Das frühzeitige Lenken auf geeignete Standorte mit dem RP ist eine Führungsaufgabe. Solche Läden sind eine Chance, dass sich weitere kleine Läden ansiedeln.
Dorfzentrality- täten und Einkauf	4.1/4.2		<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde soll keine Dorfläden subventionieren 	– Eine Subventionierung ist nicht angedacht, es geht um eine räumliche Lenkung. Der Standort eines Dorflandes ist heute eine ortsplannerische Aufgabe, Vermittlungen machen aus dieser Sicht Sinn.
Dorfzentrality- täten und Einkauf	4.1/4.2		<ul style="list-style-type: none"> – Ortskernzone am Bahnhof wird als zu grosszügig betrachtet 	– Im Richtplan wird die Absicht/Strategie und der mögliche Raum bezeichnet. Die

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
				entsprechenden Zentrums-/Kernzonen werden im ZP kleiner festgelegt.
Dorfzentralitäten und Einkauf	4.1/4.2		– Konzentration auf drei Zentren ist begrüssenswert - Versorgungsfunktion ist dem Markt zu überlassen	Die Gemeinde kann nur die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen.
Dorfzentralitäten und Einkauf	4.1/4.2		– Es soll auf ein Zentrum von Wallenwil verzichtet werden. Wird daran festgehalten, ist die Parzelle Nr. 3338 ausgeschlossen: Mit dieser Festlegung wird uns der Handlungsspielraum eingeschränkt und der Wert vermindert. Verpflegungsmöglichkeiten an dieser Stelle sind kaum gewinnbringend, bestehende PP sind bereits vermietet (Kap 5.1 V8)	– Für Wallenwil wäre ein kleiner Treffpunkt wertvoll. Die wohnnahe Versorgung ist insbesondere für die ältere Bevölkerung ein wichtiges Thema.
Öffentlicher Verkehr	5.1/5.2		– Eine Investition in den öffentlichen Verkehr wird abgelehnt, die Gemeinde habe schon genug für den öffentlichen Verkehr getan	Feststellung
Öffentlicher Verkehr	5.1/5.2		– Die Nachfrage nach einem Ortsbus ist sehr wahrscheinlich gering, es hat bereits genügend ÖV-Haltestellen	– Langfristig wird die Orts- oder Regionalbuserschliessung relevant. Die weitsichtige Überlegung soll im Richtplan gelassen werden.
Öffentlicher Verkehr	5.1/5.2		– Die Versorgung für den täglichen Bedarf sollen gut erreichbar sein, von selbstfahrenden Autos/Bussen sind wir noch weit entfernt	– Selbstfahrende Fahrzeuge können mittel- bis längerfristig in mittleren Gemeinden als ÖV dienen.
Planungsbericht			– Die Mindestdichte wird im Planungsbericht von 60 E/ha angestrebt, gemäss Massnahme S1.1 des AP 3 und 4 liegt Eschlikon im kompakten Siedlungsgebiet, sie sollen eine Mindestdichte von 75 RN/ha aufweisen	– Als Mindestdichte gilt der kompakte Siedlungsraum: gemäss Kanton Thurgau gilt 75 RN/ha nur für Zentrumsgemeinden. Eschlikon hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung Agglomerationsprogramm für 60 RN/ha ausgesprochen. Der Wert wird auf 60 RN/ha und Kulturlandschaft 32 RN/ha (VP) belassen. Evtl. wird ein Nachweis gemacht, wo 75 RN/ha möglich ist (Verdichtungsgebiete)
Planungsbericht			– Es müssen alle AP Generationen zu berücksichtigt werden, das Agglomerationsprogramm der 4. Generation wurde im Frühling 2021 von den Gemeinden verabschiedet	– Das Kapitel 3.3 Agglomerationsprogramm Wil, 3. Generation wird in Agglomerationsprogramm Wil umbenannt, die Inhalte, welche für den Richtplan relevant sein könnten, werden ergänzt.
Planungsbericht			– Ein separater Bericht mit Ergebnissen der Workshops (B1) ist nicht auffindbar	– Es gibt ein Protokoll zum Echo-raum 2 vom 7.12.2019, das bei der Gemeinde eingesehen werden kann.
Planungsbericht			– Weshalb liegt der Vorprüfungsentscheid zum Energierichtplan vor und der zum kommunalen Richtplan nicht? – Es ist nicht klar, ob der Kanton den RP bewilligt und somit hätte die Gemeinde Steuergelder verschwendet – Da Eschlikon gemäss dem kantonalen Amt für Raumentwicklung eine Auslastung von 99% Siedlungsgebiet habe, kann keine neue WMZ geltend gemacht werden – Weshalb verfolgt die Gemeinde dann diese Einzonung? – Fehlende Transparenz der Gemeinde – Keine abschliessende Auskunft an der Infoveranstaltungen und Fragerunde, VPB des Kantons würde verweigert werden	– Die Vorprüfungsberichte wurden im Kanton getrennt bearbeitet – Der VP-Bericht wird i.d.R. nicht an einzelne Personen ausgehändigt, Adressat ist die Behörde. – Die Bauzone für WMZ kann erst nach 2030 ausgeschieden werden. – Das Vorgehen entspricht dem üblichen Parallelprozess. Die Bereinigung erfolgt gesamthaft. Bei der Vernehmlassung nach Umsetzung der Vorprüfung werden kaum noch Änderungen angenommen.

Thema	Kapitel	Bezug	Eingabe	Antwort Gemeinderat
Richtplan Energie			– im Richtplan Energie sind die neuen Baugebiete nicht aufgeführt	– Das Anliegen wird geprüft, eine Koordination ist wichtig
Richtplan Energie			– Die Energiefragen Kosten-/Nutzenrechnung soll nicht vernachlässigt werden	Feststellung
Richtplan Energie			– Die Richtung stimmt, Eschlikon muss jedoch nicht in jedem Energiebereich first mover sein, ein Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit und der Kosten wird verlangt	Feststellung
Richtplan Energie			– Sehr detaillierter Energierichtplan, viele Passagen bereits im thurgauischen oder schweizerischen Gesetz vorhanden, daher gilt es diese nicht zu wiederholen, bis 2050 kein CO2 mehr auszustossen nur mit einem hohen Preis möglich, was unsozial und einschränkend wirkt	Feststellung